

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
1	Stadt Luckenwalde, Kämmerei, Markt 10, 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet				
2	Stadt Luckenwalde Amt für Gebäude- und Beteili- gungsverwaltung Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet				
3	Stadt Luckenwalde Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet				
4	Stadt Luckenwalde Straßen-, Grünflächen- und Friedhofsamt Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet				
5	Landesamt für Arbeitsschutz Regionalbereich West Max-Eyth-Straße 22 14469 Potsdam	Anschreiben, CD				
6	Landesamt für Ländliche Ent- wicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	Anschreiben, CD	11.08.2014 (per Mail)	11.08.2014 (per Mail)	keine Hinweise oder Bedenken	Keine Auswirkungen auf den Vorentwurf zum Bebauungs- plan 38/2014 (im weiteren Text: Bebauungsplan).

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
7	<p>Amt für Forstwirtschaft Lübben Oberförsterei Woltersdorf Forsthaus Birkhorst 1 14947 Nutho-Urstromtal/ OT Woltersdorf</p> <p>Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Baruth Ernst-Thälmann-Platz 3a 15387 Baruth / Mark</p>	<p>Anschreiben, CD Post kam zurück am 8.7.2014 – neues Anschreiben an neue Adresse 08.07.2014</p>	16.07.14	21.07.14	Belange nicht berührt, keine Hinweise oder Bedenken	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
8	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Regionalabteilung Süd Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	Anschreiben, CD Analoge Unterlagen nachgereicht 4.7.2014	31.07.2014 (FNP) 31.07.2014 (B-Plan) 7.8.2014 Korrektur der B-Plan-Stellungnahme per Mail	01.08.2014 (FNP) 04.08.2014 (B-Plan) 7.8.2014 Korrektur der B-Plan-Stellungnahme per Mail	<u>Immissionsschutz:</u> Die möglichen Spiegelungen und Blendwirkungen der Anlage auf schutzwürdige Nutzungen im direkten Umfeld des Vorhabens sind im Umweltbericht zu thematisieren und zu bewerten. In diesem Zusammenhang ist ggf. die Erstellung eines Gutachtens erforderlich.	Wird berücksichtigt. Gemäß Punkt 8.3 der Licht-Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) sind Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden und Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gelegen sind, ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld von der Untersuchung auf Blendwirkungen auszuklammern. Um diesen Abstand von 100 m einzuhalten, wird die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen innerhalb der Versorgungsfläche eingeschränkt. Damit wird eine Blendwirkung für die Häuser entlang der Lindenstraße / des Heinrichswegs ausgeschlossen. Für das Heinrichstift ergeben sich aufgrund der Stellung des Baukörpers und seiner Fensterflächen keine Blendwirkungen. Eine weitgehende Veränderung dieser Elemente des Stifts ist durch dessen Denkmalschutzstatus nicht anzunehmen. Die Erstellung eines gesonderten Gutachtens ist folglich nicht erforderlich, der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
8					<u>Naturschutz:</u> Hinweis zur grundsätzlichen Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde beim Landkreis Teltow-Fläming für die erforderlichen Abstimmungen im weiteren Verfahren.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
8					<u>Wasserwirtschaft:</u> Im Osten grenzt an das Plangebiet der Röthegraben, ein Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Wir weisen darauf hin, dass der zuständige Unterhaltungsverband beteiligt werden sollte. Während der Bauphase besteht die Möglichkeit der Verunreinigung von Gewässern durch Wasser gefährdende Stoffe. Es ist sicherzustellen, dass durch die Einhaltung einschlägiger Sicherheitsbestimmungen eine Wasser gefährdende Kontamination vermieden wird (§ 1 BbgWG, § 5 Abs. 1 WHG).	Wird teilweise bereits berücksichtigt, teilweise ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Der zuständige Unterhaltungsverband wurde bereits beteiligt (TöB-Nr. 27). Die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften während der Bauphase fällt in der Regel in den Bereich des Bauordnungsrechts bzw. ist unbeschadet vom Baurecht über die entsprechenden Fachgesetze geregelt.
9	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 – 5 15838 Wünsdorf	Anschreiben, CD	02.07.2014	04.7.2014	Bisher keine Bodendenkmale bekannt. Es werden Hinweise für das Verfahren beim Auffinden von Bodendenkmalen oder sonstigen Funden im Rahmen der Baumaßnahmen gegeben.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
10	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4 – 5 15838 Wünsdorf	Anschreiben, CD				
11	Deutsche Telekom AG Postfach 2 29 14532 Stahnsdorf	Anschreiben, CD				
12	Stadt Luckenwalde Brandschutzdienststelle Markt 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben per Mail, Unterlagen im Intranet	10.07.2014	10.07.2014	Die vorhandene Zufahrt zum Plangebiet ab dem Heinrichsweg (Woltersdorfer Kirchsteig) ist tragfähig auszubauen.	Wird nicht berücksichtigt. Aus dem Vorhaben entsteht keine zusätzliche Verkehrsbelastung auf dem Woltersdorfer Kirchsteig.
12					Zur Durchführung von Einsatzmaßnahmen auf den angrenzenden Grundstücken ist am Ende der Plangrenze eine Bewegungsfläche für die Feuerwehr, die auch als Wendemöglichkeit genutzt werden kann, vorzusehen und dauerhaft freizuhalten.	Wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan wird um eine entsprechende Bewegungsfläche ergänzt.
13	Industrie- u. Handelskammer Potsdam Postfach 60 08 55 14408 Potsdam	Anschreiben, CD				
14	Landesbetrieb Straßenwesen Obere Straßenbaubehörde / obere Verkehrsbehörde Hauptallee 116/4 15838 Wünsdorf	Anschreiben, CD	21.07.2014	04.08.2014	Keine Hinweise oder Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15	Landkreis Teltow-Fläming Kreisentwicklungsamt Am Nuthefließ 2 14943 Luckenwalde	Anschreiben, CD	30.07.2014 (FNP), 30.07.2014 UNB: Mail vom 12.8.2014	01.08.2014 (FNP), 01.08.2014 12.08.2014	Planung: Begründung: Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat mit seinem Urteil vom 16.06.2014 die Brandenburger Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) aus formalen Gründen für unwirksam erklärt. Das Urteil ist allerdings noch nicht rechtskräftig. Bis zu einer möglichen Rechtskraft findet der LEP B-B weiterhin uneingeschränkt Anwendung.	Der Hinweis stellt die Rechtslage richtig dar, es ergeben sich jedoch keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
15					Begründung: Bei den Darlegungen zum Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Luckenwalde sollte es „wirksamer“ statt „rechtskräftiger“ FNP heißen (vgl. § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB).	Wird berücksichtigt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend geändert.
15					Begründung: Die Gliederung des Umweltberichts ist grundsätzlich nicht zu beanstanden. Es wird empfohlen, den Punkt 2.2.2 „Verwendete technische Verfahren“ von der Chronologie her dem Punkt 2.2.4 voranzustellen.	Wird nicht berücksichtigt. Die im Umweltbericht gewählte Gliederung ist in sich stimmig: Die verwendeten technischen Verfahren vor der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen zu nennen hat den Vorteil, dass der Leser die Quellen, Erfassungsarten und Untersuchungsmethoden bereits kennt, bevor er die Ergebnisse der Anwendung eben dieser Verfahren zu Gesicht bekommt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					<p><u>Textliche Festsetzungen:</u> In der textlichen Festsetzung 1.1 d) ist der Passus „Stellplätze mit ihren Zufahrten“ entbehrlich, da Stellplätze nach § 12 BauNVO ohnehin in allen Baugebieten zulässig sind. Deren Zu- und Abfahrten sind den Stellplätzen zugeordnet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Passus bleibt im Sinne einer anschaulichen Beschreibung der zulässigen Nutzungen innerhalb der Versorgungsfläche mit Zweckbestimmung „Erzeugung und Nutzung von Strom und Wärme aus solarer Strahlungsenergie“ erhalten.</p>
15					<p><u>Textliche Festsetzungen:</u> Festsetzung 1.1 e) ist keine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Nr. 12, sondern nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB eine boden- und grundwasserschutzbezogene Regelung.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Rechtsgrundlage wird ergänzt.</p>
15					<p><u>Textliche Festsetzungen:</u> Die in Festsetzung 1.2 getroffene Regelung (zahlenmäßige Festsetzung von Stellplätzen) ist nicht umsetzbar (§ 12 Abs. 1 BauNVO). Es wird eine Flächenfestsetzung gemäß Pkt. 15.3 der Anlage zur PlanZV ggf. mit entsprechender textlicher Regelung empfohlen. Eine Flächenfestsetzung für die Festsetzung 1.2 erscheint auch in Umsetzung der Regelung 5.3 ratsam.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Die textliche Festsetzung ist gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO umsetzbar. Dennoch wird, im Zusammenhang mit der neu in den Planbereich aufgenommen Gemeinbedarfsfläche für die Feuerwehr und ihrer Belastung mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht, eine Flächenfestsetzung gemäß Pkt. 15.3 der Anlage zur PlanZV in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					<p><u>Textliche Festsetzungen:</u> Die Festsetzung Nr. 3 ist zu streichen. Bauplanungsrechtlich besteht kein Zugriff auf „(nicht) überbaute“ Grundstücksflächen (hier: nicht durch bauliche Anlagen überdeckte Flächen). Auf § 7 BbgBO wird hingewiesen. Unabhängig davon wäre die Festsetzung zudem unbestimmt, da sich das „Wie“ (bspw. durch die Einsaat von Wiesengräsern) nicht erschließt.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Die Auffassung des Trägers wird nicht geteilt. § 7 Abs. 1 BbgBO legitimiert explizit Festsetzungen zu den nicht überbauten Grundstücksflächen. Rechtsgrundlage für die bauplanungsrechtliche Festsetzung ist der im Bebauungsplan genannte § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB. Weswegen sich aus dem nicht genannten „Wie“ zur Ausführung eine Unbestimmtheit ergibt, ist ebenfalls nicht nachvollziehbar. Das „Wie“ muss nicht geregelt werden. Es bleibt dem Vorhabenträger überlassen, ob eine Einsaat erfolgt, ob die Baumaßnahme so schonend durchgeführt wird, dass der vorhandene Bewuchs erhalten bleibt, oder ob er die Entwicklung durch natürliche Wiederausbreitung der Vegetation erfolgt. Im Sinne der ökologischen Aufwertung der nicht überbauten Grundstücksfläche wird die textliche Festsetzung für Teilflächen ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					<p><u>Textliche Festsetzungen:</u> Zur Regelung Nr. 4 wird angemerkt, dass § 9 Abs. 1a BauGB nur die Zuordnung von Flächen ermöglicht. Dies gilt jedoch nicht für die Kosten. Auf separates Satzungsrecht gemäß 135 c BauGB wird hingewiesen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Die Auffassung des Trägers wird nicht geteilt. In § 9 Abs. 1a BauGB heißt es: „Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 können auf den Grundstücken (...) oder an anderer Stelle (...) festgesetzt werden. Die Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle können den Grundstücken (...) zugeordnet werden; dies gilt auch für Maßnahmen auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen.“ In § 1a Abs. 3 BauGB wird wiederum explizit auf die vertragliche Regelbarkeit Bezug genommen: „Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen getroffen werden.“</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					<u>Textliche Festsetzungen:</u> Zur eindeutigen Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen im B-Plan ist die Bestimmung des unteren und oberen Bezugspunkts unerlässlich. Die Höhe ist in m festzusetzen. Als unterer Bezugspunkt kommt z. B. die mittlere Höhe des Meeresspiegels in Betracht. Ferner ist auch das Bezugssystem anzugeben. Gleiches gilt für Festsetzung 5.1.	Wird teilweise berücksichtigt. Die Höhe ist bereits eindeutig bestimmt. Die Angabe eines Bezugspunkts ist weder erforderlich noch zielführend. Diese Festsetzung hat sich in der Praxis bewährt. Da das Plangebiet mittlerweile vermessen wurde, werden in der Planunterlage Höhenpunkte mit ihrem Bezugssystem genannt.
15					<u>Planzeichnung:</u> Das für die oberirdische Telekommunikationsleitung in der Legende verwendete Planzeichen stimmt nicht mit dem in der Planzeichnung verwendeten überein.	Wird nicht berücksichtigt. Das Planzeichen ist korrekt verwendet.
15					<u>Planzeichnung:</u> Die zeichnerische nachrichtliche Übernahme der freizuhaltenden Schutzfläche nach Wasserrecht ist überflüssig, weil eine textliche Übernahme und entsprechende Ausführungen in der Begründung erfolgt sind.	Wird nicht berücksichtigt. Zeichnerische Darstellungen oder Festsetzungen sind im Sinne einer besseren Planlesbarkeit stets den textlichen Darstellungen vorzuziehen, weswegen auf die zeichnerische Darstellung nicht verzichtet wird.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					Wasser, Boden, Abfall: Der in der Planung berücksichtigte Randstreifen entlang des „Röthegraben“ ist von Bepflanzungen jeglicher Art, die über den vorhandenen Bestand hinausgehen, freizuhalten.	Wird bereits berücksichtigt. Der Schutz des Randstreifen ergibt sich aus § 38 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und wird im Bebauungsplan als nachrichtliche Übernahme übernommen.
15					Die Errichtung einer Einzäunung des B-Plan-Gebietes hat außerhalb des Randstreifens zu erfolgen.	Wird nicht berücksichtigt. Die Unterhaltung des Gewässers bedingt die Zugänglichkeit des Gewässerrandstreifens. Diese Zugänglichkeit ist gemäß § 41 WHG vom Besitzer des Randstreifens nach vorheriger rechtzeitiger Ankündigung zu dulden. Hieraus lässt sich nicht ableiten, dass eine Einfriedung unzulässig wäre. Im Übrigen setzt der Bebauungsplan keine Einfriedung im Bereich des Gewässerrandstreifens fest, so dass keine Relevanz der Anregung für den Bebauungsplan erkannt wird.
15					Denkmalschutz: Keine Bedenken seitens der unteren Denkmalschutzbehörde, soweit die Festsetzungen zu Art und Maß der Nutzung beibehalten werden.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					<p>Das Aufstellen von Windenergieanlagen wäre nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) nicht erlaubnisfähig. Für das Aufstellen der Photovoltaik- und Solarthermieanlagen sowie für die dafür erforderlichen Gebäude und Stellplätze sind die entsprechenden Genehmigungen nach dem BbgDSchG und der BbgBO einzuholen, da es sich um die Umgebung eines der wichtigsten Baudenkmale der Stadt Luckenwalde handelt.</p>	<p>Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Aufgrund der veränderten Planziele stellt sich die Frage nach der etwaigen Erlaubnisfähigkeit von Windenergieanlagen nicht. Die Genehmigungsverfahren des Bauordnungsrechts gelten unbeschadet vom vorliegenden Bebauungsplan.</p>
15					<p>Ordnung und Sicherheit: Eine angemessene Löschwasserversorgung ist durch die Stadt Luckenwalde gemäß § 3 Abs. 1 Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (BbgBKG) zu gewährleisten. Entsprechend VwV zum BbgBKG ist diese sichergestellt, wenn die Anforderungen des Arbeitsblattes W 405 erfüllt sind. In der Entwurfsfassung fehlen Aussagen zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					<p>Das Vorhabengebiet befindet sich auf dem Gebiet einer ehemaligen Kriegsstätte im Sinne der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten i.V.m. der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Bestimmung eines räumlich umgrenzten Gebiets im Landkreis Teltow-Fläming zur Kriegsstätte. Es ist nicht auszuschließen, dass bei Erdarbeiten dort Gebeine von Kriegstoten des II. Weltkrieges zu Tage treten, die ihre letzte Ruhestätte in nicht bekannt gewordenen Feldgräbern fanden und deshalb bisher nicht umgebettet werden konnten. Zuständige Behörden für die Feststellung und Erhaltung solcher Gräber sind im Land Brandenburg nach § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gräbergesetzes im Land Brandenburg die kreisfreien Städte, Ämter und amtsfreien Gemeinden. Bei Gebeinfunden ist eine im Hinweis näher beschriebene Vorgehensweise einzuhalten.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis zum möglichen Vorhandensein und zum Umgang mit einem eventuellen Fund von Gebeinen ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					Verkehr: Für erforderliche Baumaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum ist durch das bauausführende Unternehmen eine verkehrsrechtliche Anordnung zur Sicherstellung der Baustelle zu beantragen. Dabei sind Umleitungspläne zu erarbeiten und vorzulegen, insbesondere sind konkrete Beschilderungspläne unter Berücksichtigung des innerörtlichen ÖPNV zu erarbeiten.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die etwaige Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsraum fällt in der Regel nicht in den Bereich des Bauplanungsrechts. Die einschlägigen verkehrlichen Fachgesetze und Vorschriften gelten hiervon unbeschadet auch während der Bauphase.
15					Straßenwesen: Es bestehen keine Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
15					Landwirtschaftsamt: Es bestehen keine Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					<p>Gesundheitsamt: Es bestehen keine Bedenken, es wird allerdings darauf hingewiesen, dass das Plangebiet in Nähe zur Wohnbebauung liegt. Eine Testversion einer Photovoltaikanlage (Aufbauwinkel und Modul) könnte hilfreich sein, um Beeinträchtigungen der Wohnbebauung durch Spiegelungen zu beurteilen. Zudem sollte zur Minderung möglicher Spiegelungen der höchstmögliche Stand der Technik angewendet werden.</p>	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Gemäß Punkt 8.3 der Licht-Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) sind Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden und Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gelegen sind, ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld von der Untersuchung auf Blendwirkungen auszuklammern. Um diesen Abstand von 100 m einzuhalten, wird die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen innerhalb der Versorgungsfläche eingeschränkt. Damit wird eine Blendwirkung für die Häuser entlang der Lindenstraße / des Heinrichswegs ausgeschlossen. Für das Heinrichstift ergeben sich aufgrund der Stellung des Baukörpers und seiner Fensterflächen keine Blendwirkungen. Eine weitgehende Veränderung dieser Elemente des Stifts ist durch dessen Denkmalschutzstatus nicht anzunehmen. Die Erstellung eines gesonderten Gutachtens ist folglich nicht erforderlich, der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					<p>Naturschutz: In der Bauleitplanung sind, neben der Betrachtung des Schutzgutes „Arten und Biotope“ im Rahmen der Eingriffsregelung, die Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 5 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu berücksichtigen. Dies setzt eine fachlich nachvollziehbare Darstellung des entsprechenden Arteninventars im Planungsraum voraus. Im Umweltbericht (UB) gibt es dazu umfangreiche Ausführungen, es fehlt jedoch das zitierte Fachgutachten (s. S. 10 der Begründung: Potentialanalyse Natur & Text GmbH vom 10.12.2013). Das Gutachten wird zur abschließenden fachlichen Prüfung benötigt.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird das zitierte Fachgutachten den Behörden vorgelegt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					<p>Die Arteninventarisierung im UB ist fachlich nachvollziehbar. Danach ist dem Plangebiet eine mittlere bis hohe Bedeutung als Insekten-, Amphibien-, Reptilien- und Vogellebensraum zu attestieren. Die Betroffenheitsanalyse ist jedoch zu ungenau. Zwar wird auf S. 23 der Begründung für bestimmte Biotoptypen ein Teilverlust prognostiziert, dieser wird allerdings nicht näher präzisiert. Dies ist wiederum essentielle Grundlage, um die im UB geäußerte Unerheblichkeit des Lebensraumverlustes fachlich abschließend prüfen zu können (vgl. Begründung S.33).</p> <p>Der Biotopverlust ist zu quantifizieren. Zu berücksichtigen sind dabei alle Faktoren, die zum Lebensraumverlust bzw. zu dessen Entwertung führen (z. B. Modulfundamente, Parkflächen, Betriebsgebäude, Zuwegungen). Ggf. sind Maßnahmen zur Kompensation zu entwickeln (s. unten).</p>	<p>Wird berücksichtigt. Die angemahnte „Ungenauigkeit“ ergibt sich aus dem Verfahrensstand. Zwecke der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Unterrichtung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (§ 4 Abs. 1 BauGB i.V. m. § 3 Abs. 1 BauGB) und die Äußerung der Behörden zur Planung auch in Bezug auf den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Der UB wird für den Bereich des (Teil-)Verlustes von bestimmten Biotoptypen präzisiert und ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					<p>Zum Schutz des Sommer- und Winterhabitats von Amphibien- und Reptilien sind neben den bereits vorgesehenen Maßnahmen weitere Maßnahmen notwendig, die mit verhältnismäßig geringem Aufwand im Plangebiet integriert und festgesetzt werden können.</p> <p>Zur Stützung der lokalen Amphibien- und Reptilienpopulation ist innerhalb des B-Planes die Anlage von Versteckmöglichkeiten in Form von Reisig- oder Feldsteinhaufen vorzusehen. Seitens der UNB werden 5 Haufwerke mit einem Mindestvolumen von je 1 m³ für sinnvoll erachtet. Mit dieser Strukturanreicherung wird eine Wiederbesiedlung des Solarparks nach Abschluss der Baumaßnahme erleichtert und ein Verlust von Sommer- und Winterquartieren kompensiert. Da der direkte bodenrechtliche Bezug herleitbar ist (Lebensraumverlust), kann diese Maßnahme problemlos in den Festsetzungen des B-Plans verankert werden. Als Standorte bieten sich die Stirnseiten der Modultische oder die Abstandsflächen an.</p>	<p>Wird berücksichtigt.</p> <p>Es werden entsprechende Maßnahmen zur Stützung der lokalen Populationen als grünordnerische Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich der Stadt Luckenwalde daher kommt gem. § 15 BNatSchG die Eingriffsregelung zur Anwendung.	Wird nicht berücksichtigt. Die Auffassung des Trägers wird nicht geteilt. Da es sich um einen Bebauungsplan handelt, greift § 18 Abs. 1 BNatSchG. Dieser besagt: „Sind auf Grund der Aufstellung (...) von Bauleitplänen (...) Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.“.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					<p>Entgegen den Ausführungen im Umweltbericht S. 34 kommt es zu ausgleichspflichtigen Eingriffen, da es durch die Aufstellung der Module zu einer Veränderung der Gestalt und Nutzung der Grundfläche kommt (Änderung der Bodenstruktur und Neuausbildung von Biotopstrukturen) Auch kommt es entgegen der Aussagen im UB bei der Aufstellung der Module zu einem Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild.</p> <p>Auch wenn die Fläche nicht mehr Bestandteil des LSG ist und sich im Anschluss Kleingartenanlagen befinden sind dieses keine Kriterien die eine neue technische Überprüfung freien Grünfläche so beeinträchtigen, dass die neu gestaltete Fläche kein Eingriff in das Landschaftsbild darstellt und nicht ausgleichspflichtig wäre.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Es wird eine erneute Prüfung und Bewertung des Eingriffs in das Landschaftsbild und die Biotopstrukturen vorgenommen. Die sich aufgrund dieser Prüfung und Bewertung ermittelten Eingriffe werden ausgeglichen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
15					<p>Spätestens im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange muss der Nachweis über die tatsächliche Verfügbarkeit der Flächen, auf denen Ersatzmaßnahmen durchgeführt werden sowie die Absicherung der Durchführung der Maßnahmen erbracht werden. Andernfalls besteht die Gefahr, dass der Eingriff nicht ausgeglichen wird und somit die Belange von Natur und Landschaft nicht entsprechend des § 18 BNatSchG abgearbeitet wurden. Die Sicherstellung ist textlich in die Begründung zum B-Plan aufzunehmen. Als Nachweis kann z.B. gem. § 11, Abs. 1, Nr. 2 BauGB die Kopie eines städtebaulichen Vertrages dienen. Aus Gründen der Gewährleistung der Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft ist die Eingriffsregelung im B-Plan abschließend abzuarbeiten. Dazu sind gem. § 5 BbgNatSchAG die für das Vorhaben erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen konkret und eingriffsbezogen zu benennen. Nach Abwägung mit den anderen Belangen sind diese als Festsetzungen in den B-Plan aufzunehmen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Der Nachweis muss erst zum Satzungsbeschluss erfolgen.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
16	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Henning-von-Tresckow-Straße 2 – 8 14467 Potsdam	Anschreiben, CD				
17	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg Gemeinsame Landesplanungsabteilung Lindenstraße 34 a 14467 Potsdam	Anschreiben, CD	05.08.2014	06.08.2014	Die vorgelegten Planungen lassen derzeit keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
18	NUWAB GmbH Puschkinstraße 10 14943 Luckenwalde	Anschreiben, CD				
19	Polizeiinspektion Teltow-Fläming Markt 25 – 27 14943 Luckenwalde	Anschreiben, CD				
20	Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming Regionale Planungsstelle Oderstraße 65 14513 Teltow	Anschreiben, CD	08.08.2014	12.08.2014	Belange der Regionalplanung stehen der Planungsabsicht nicht entgegen.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
21	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8 15838 Wünsdorf	Anschreiben, CD	11.07.2014	17.07.2014	Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der Fläche des Bebauungsplans ergeben. Sollten dennoch Kampfmittel gefunden werden, sind bestimmte Vorgehensweisen vorgeschrieben, die näher erläutert werden. Das Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.
22	Städtische Betriebswerke Luckenwalde GmbH Kirchhofsweg 6 14943 Luckenwalde	Anschreiben, CD	01.08.2014	04.08.2014	Keine Einwände, aber der Hinweis darauf, dass sich auf dem Plangrundstück eine stillgelegte Gas-hochdruckleitung befindet. Diese sollte aber keine Behinderung der geplanten Bebauung darstellen.	Wird berücksichtigt. Der Bebauungsplan wird um einen Hinweis zum Vorhandensein der stillgelegten Gas-hochdruckleitung ergänzt.
23	Stadt Jüterbog Am Markt 14913 Jüterbog	Anschreiben, CD				
24	Südbrandenburgischer Abfall-zweckverband Teltowkehre 20 14974 Ludwigsfelde	Anschreiben, CD	25.07.14	28.07.14	Keine Bedenken.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
25	Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal Frankenfelder Straße 10 14947 Nuthe-Urstromtal OT Ruhlsdorf	Anschreiben, CD	01.08.2014	05.08.2014	Es werden keine Ergänzungen zum Untersuchungsumfang für die vorliegende Planung durch die Gemeinde vorgetragen. Allerdings fehlen hier die Unterlagen für den oben aufgeführten Bebauungsplan Nr. 34/2014. Hier wird eine Hybridanlage am Heinrichstift als Bezeichnung gewählt, allerdings ist im FNP-Vorentwurf nur von Solarenergie die Rede. Dieser Umstand ist in den folgenden Beteiligungen doch zu berücksichtigen, da eine Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung für den B-Plan Nr. 34/2014 hiermit nicht erfolgen kann.	Wird teilweise berücksichtigt. Aufgrund der veränderten Planziele des Bebauungsplans ist der vorliegende Bebauungsplan im Einklang mit der beabsichtigten Flächennutzungsplanänderung. Allerdings wird die erfolgte Änderung der Planziele in die Bebauungsplanbegründung aufgenommen und dort dargelegt.
26	Verkehrsgesellschaft Teltow-Fläming mbH Forststraße 16 14943 Luckenwalde	Anschreiben, CD				
27	Wasser. Und Bodenverband Nuthe-Nieplitz Am Anger 13 14959 Trebbin OT Großbeuthen	Anschreiben, CD	08.07.14	16.07.14	An allen Gewässern II. Ordnung ist der Gewässerrandstreifen gemäß § 84 BbgWG freizuhalten. Pflanzungen sind einvernehmlich abzustimmen.	Wird bereits berücksichtigt. Der Gewässerrandstreifen ist als nachrichtliche Übernahme bereits in den Bebauungsplan übernommen worden.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
27					Aufgrund der zunehmenden Witterungsextreme wird dringend empfohlen, für das gesamte Plangebiet die schadlose Abführung von Niederschlag für die Lastfälle r(5/5) und r(5/100) gemäß Kostra DWD zu berechnen und zu prüfen.	Wird nicht berücksichtigt. Der Bebauungsplan gibt lediglich den maximal zulässigen städtebaulichen Rahmen der baulichen Nutzung vor, stellt aber keine genaue Vorhabensplanung dar. Entsprechend ist die genaue abzuführende Wassermenge erst im Rahmen der Bauentwurfsplanung hinreichend bestimmbar.
27					Einleitung von Niederschlagswasser von Straßen, befestigten Flächen, Bauten, etc. in Oberflächengewässer bedürfen einer Erlaubnis. Hierfür ist eine gesonderte Stellungnahme einzuholen und die unter Wasserbehörde (UWB) zu beteiligen.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Im Rahmen der vorliegenden Bebauungsplanung wird kein dezidiertes Entwässerungskonzept erarbeitet. Es ist davon auszugehen, dass eine Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer durch das Vorhaben auszuschließen ist.
27					Sollten während der Bauphasen Einleitungen von Wasser in ein Gewässer erfolgen, ist vom Verband eine gesonderte Stellungnahme einzuholen.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Der Hinweis ist während der Herstellung der Anlage zu berücksichtigen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
27					Bestehende Zufahrten, Durchfahrten, Zugänge, Zuwegungen etc. für die Gewässerunterhaltung sind zu erhalten. Bei Neuanlagen bzw. Umbauten sind Art und Weise der Ausführung auf folgende Fahrzeuge abzustellen: Traktoren mit Anbaugeräten bis 17 t, Ketten- und Mobilbagger bis 22 t Gesamtgewicht.	Wird bereits berücksichtigt. Der Gewässerrandstreifen einschließlich seiner Zugänglichkeit ist als nachrichtliche Übernahme bereits in den Bebauungsplan übernommen worden. Der Eigentümer des Gewässerrandstreifens hat gemäß WHG die Pflicht, Unterhaltungsmaßnahmen zu dulden. Eine Verpflichtung, den Gewässerrandstreifen durch die Anlage von Wegen zu ermöglichen besteht nicht, insbesondere besteht auch nicht die Verpflichtung, die Wege nach besonderen Ausbaustandards herzustellen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
27					Grundsätzlich ist von der Böschungsoberkante ein 1 m breiter Streifen nicht zu bebauen und von jeglicher Nutzung auszunehmen.	Wird bereits berücksichtigt. Der Gewässerrandstreifen einschließlich seiner Beschränkungen ist als nachrichtliche Übernahme bereits in den Bebauungsplan übernommen worden. Es besteht jedoch keine Veranlassung, Rechte zugunsten Dritter einzuräumen, die über die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz ergebenden Zugangs- und Bewirtschaftungsrechte hinausgehen. Das Verbot jeglicher Nutzung ergibt sich nicht aus dem Wasserhaushaltsgesetz.
27					Nähere Hinweise zur Beschaffenheit von Gewässerkreuzungen mit Medien oder Leitungen.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Durch den Bebauungsplan werden keine Gewässerkreuzungen planerisch vorbereitet.
27					Nähere Hinweise zu Anforderungen an die Beschaffenheit von Trassen im Außenbereich (gem. BauGB).	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Durch den Bebauungsplan werden keine Trassen planerisch vorbereitet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
27					Dem Unterhaltungsbedarf an Gewässern wird in der Regel durch ein- bis zweimalige Unterhaltsleistungen jährlich entsprochen. Die Unterhaltungsleistungen an Böschung und Sohle werden in dem naturgegebenen Zeitfenster ab Juni ausgeführt. Zuerst stehen die Hauptvorfluter und Systeme für die Ortsentwässerungen in der Bearbeitung, sofern eine zweimalige Unterhaltung erforderlich ist. Entsprechend der jahreszeitlichen Bedingungen gibt es im August einen fließenden Arbeitsübergang zu den Gewässern, die nur einmalig unterhalten werden. Diese Arbeiten können sich dann bis über den Jahreswechsel erstrecken. Für diese Erfordernisse muss die Zugänglichkeit für den Einsatz der Maschinenteknik zum Gewässer gewährleistet sein.	Wird im Rahmen des durch das Wasserhaushaltsgesetz geregelten Gewässerrandstreifens bereits berücksichtigt. Der Gewässerrandstreifen einschließlich seiner Zugänglichkeit ist als nachrichtliche Übernahme bereits in den Bebauungsplan übernommen worden. Es ist davon auszugehen, dass die festgelegte Breite von 5 m für den Einsatz von Maschinenteknik ausreicht.
28	e.dis Energie Nord AG Hauptverwaltung und Regionalbereich Ost Energieversorgung Langewahler Str. 60 15517 Fürstenwalde/Spree	Anschreiben, CD				
29	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	Anschreiben, CD	08.07.14	14.07.14	Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahme liegen keine Anlagen der NBB.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
30	Handwerkskammer Potsdam Charlottenstraße 34 – 36 14467 Potsdam Stellungnahme durch: Kreishandwerkerschaft Teltow-Fläming Am Heidefeld 2 14913 Jüterbog	Anschreiben, CD	01.08.2014	05.08.2014	Keine Einwände. In die weitere Planungs- und Durchführungsphase sollten bei Umsetzung des Vorhabens ortsansässige Gewerke einbezogen werden. Adresslisten der Innungsbetriebe liegen in unserer Geschäftsstelle zur Einsichtnahme aus.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Die Vorhabenumsetzung erfolgt nicht durch die Stadt Luckenwalde, entsprechend hat sie keinen Einfluss auf die Wahl der ausführenden Gewerke.
31	EMB Energie Mark Brandenburg GmbH Großbeerstr. 181-183 14482 Potsdam Anschrift korrigiert 1.6.14	Anschreiben, CD Erst am 1.6.14 (Post an „EMB Erdgas ...“) kam zurück				
32	Ministerium für ländliche Entwicklung, Umwelt- und Verbraucherschutz Postfach 60 11 50 14411 Potsdam	Anschreiben, CD				
34	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH TWR/FL Am DFS-Campus 63225 Langen	Anschreiben, CD	30.07.14	30.07.14	Keine Bedenken oder Anregungen, eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
35	Gemeinsame Obere Luftfahrt- behörde Berlin-Brandenburg Mittelstraße 9 12529 Schönefeld	Anschreiben, CD	29.07.14	31.07.2014	Keine Bedenken. Die Beteiligung im Planaufstellungsverfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrecht- liche Zustimmung im (Bau-) Ge- nehmigungsverfahren. Es wird gebeten, nach Abschluss des Ver- fahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug aus vom Abwägungsprotokoll zuzusen- den.	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
36	Landesamt für Bauen und Verkehr Lindenallee 51 15366 Dahwitz-Hoppegarten		16.07.14	17.07.14	Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Es wird vorausgesetzt, dass Beeinträchtigungen des Verkehrs auf dem umliegenden Straßennetz sowie Beeinträchtigungen des zivilen Luftverkehrs durch von den Solarmodulen ausgehende Blendwirkungen durch Einsatz blendfreier Solarmodule ausgeschlossen werden.	Wird teilweise berücksichtigt. Die für den Luftverkehr zuständigen Träger öffentlicher Belange haben keine Bedenken gegen den Bebauungsplan erhoben. Da die Orientierung von Freiflächenphotovoltaikmodulen üblicherweise nach Süden erfolgt, ist von keiner übermäßigen Blendwirkung auf den Woltersdorfer Kirchsteig auszugehen. Eine etwaige übermäßige Blendwirkung auf den Verkehr des südlich gelegenen Heinrichswegs wird durch die Einschränkung der Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen innerhalb der Versorgungsfläche entgegen getreten. Eine gesonderte Festsetzung zur Verwendung von blendfreien Solarmodulen wird deshalb nicht für nötig erachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
37	Bürger 1		23.09.2014 (Bürgerversammlung)	23.09.2014 (Bürgerversammlung)	Könnte es eine Zusammenarbeit mit den städtischen Betriebswerken geben, vor allem bei der angesprochenen Überproduktion des Heinrichstifts und der Versorgungsfläche im Sommer? Wäre es im Winter möglich, den Wärmetauscher über die Betriebswerke zu organisieren, bzw. diesen auszulagern?	Keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan. Laut Aussage der Betriebswerke ist eine Zusammenarbeit im Sommer nicht naheliegend, da die Stadtwerke im Sommer selbst zu viel Strom und Energie haben. Generell ist ein Verkauf der Überschüsse aus der Versorgungsfläche im Sommer an die Betriebswerke aber vorstellbar. Es handelt sich bei diesen Fragen um wichtige Aspekte, sie haben aber hat aber keine unmittelbaren Auswirkungen auf die beiden Planverfahren.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
38	Bürger 2		23.09.2014 (Bürgerversammlung)	23.09.2014 (Bürgerversammlung)	Wie steht es um die Emissionsbelastung durch die Photovoltaikanlage? Gibt es elektrische Strahlungsbelastungen?	Wird teilweise berücksichtigt. Photovoltaikanlagen sind praktisch geräuschemissionsfrei. Sie dienen klimatisch der Reduzierung des CO ₂ -Ausstoßes. Bedenkliche elektrische Strahlungsbelastungen sind nicht bekannt. Den von der Photovoltaikanlage ausgehenden Blendwirkungen wird durch die Einschränkung der Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen innerhalb der Versorgungsfläche entgegen getreten. Eine gesonderte Festsetzung zur Verwendung von blendfreien Solarmodulen wird deshalb nicht für nötig erachtet.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
39	Bürger 3		23.09.2014 (Bürgerversammlung)	23.09.2014 (Bürgerversammlung)	Die geplanten Versorgungsfläche verschandelt die Landschaft, sie wird als unschön empfunden. Gibt es Alternativen? Wurden Gespräche mit den Betriebswerken geführt?	Wird teilweise berücksichtigt. Eine gewisse Beeinträchtigung der Landschaft ist sicherlich vorhanden, jedoch ergeben sich aufgrund der notwendigen Nähe der Versorgungsfläche zum Heinrichstift und den dargelegten betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Versorgung der Wohnnutzung keine Alternativen. Um den Eingriff in das Landschaftsbild auszugleichen, erfolgt die Pflanzung von Bäumen. Es wurden frühzeitig Gespräche mit den Betriebswerken geführt, als Konsequenz dieser Gespräche wurde das aktuelle Versorgungskonzept entwickelt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
40	Bürger 4		23.09.2014 (Bürgerversammlung)	23.09.2014 (Bürgerversammlung)	Ich finde es schade, dass ein Stück Natur verloren geht.	Kenntnisnahme. Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren sind verschiedene Belange gegeneinander abzuwägen. In Übereinstimmung mit den Planungszielen werden die Belange, die für die geplante Nutzung des Plangebiets sprechen (Denkmalschutz, Energiewende, Innenentwicklung, Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse) höher gewertet als die Belange des Naturschutzes. Jedoch wird der geplante Eingriff im Rahmen der Eingriffsregelung ausgeglichen.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
41	Bürger 5		23.09.2014 (Bürgerversammlung)	23.09.2014 (Bürgerversammlung)	Gibt es durch die Pläne Auswirkungen auf das östlich gelegene Biotop? Ist eine Erweiterung der Versorgungsfläche, quasi Stück für Stück, angedacht?	<p>Wird teilweise bereits berücksichtigt. Östlich des Röthegrabens befindet sich ein geschütztes Biotop. Auf dieses ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans. Auch ist eine Erweiterung Richtung des geschützten Biotops ist rechtlich nicht möglich.</p> <p>Eine eventuelle Erweiterung der Versorgungsfläche nach Norden und Süden bräuchte ein neues Verfahren, würde also eine erneute Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung einer neuen Bebauungsplanung erfordern. Beides ist derzeit nicht beabsichtigt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
42	Bürger 6		25.09.2014		Durch die Module ergibt sich eine Sichteinschränkung von den nördlichen gelegenen Grundstücken wegen der Höhe der Module.	Wird nicht berücksichtigt. Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren sind verschiedene Belange gegeneinander abzuwägen. In Übereinstimmung mit den Planungszielen werden die Belange, die für die geplante Nutzung des Plangebiets sprechen (Denkmalschutz, Energiewende, Innenentwicklung, Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse) höher gewertet als die Belange der Besitzer und Nutzer der nördlichen Grundstücke. Im Übrigen sind auf Grund des Bewuchses entlang der nördlich gelegenen bebauten Grundstücke und aufgrund der Flurstücke 526 und 527, die einen ca. 20 m breiten Puffer zwischen dem Plangebiet und den bebauten Grundstücken bilden, keine übermäßigen Sichteinschränkungen zu erwarten.

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
42					Bitte die Blendwirkung der Photovoltaikanlagen prüfen.	<p>Wird teilweise berücksichtigt. Gemäß Punkt 8.3 der Licht-Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) sind Immissionsorte, die sich weiter als ca. 100 m von einer Photovoltaikanlage entfernt befinden und Immissionsorte, die vorwiegend südlich von einer Freiflächen-Photovoltaikanlage gelegen sind, ohne genauere Prüfung schon im Vorfeld von der Untersuchung auf Blendwirkungen auszuklammern. Um diesen Abstand von 100 m einzuhalten, wird die Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen innerhalb der Versorgungsfläche eingeschränkt. Damit wird eine Blendwirkung für die Häuser entlang der Lindenstraße / des Heinrichswegs ausgeschlossen. Für das Heinrichstift ergeben sich aufgrund der Stellung des Baukörpers und seiner Fensterflächen keine Blendwirkungen. Eine weitgehende Veränderung dieser Elemente des Stifts ist durch dessen Denkmalschutzstatus nicht anzunehmen. Die Erstellung eines gesonderten Gutachtens ist folglich nicht erforderlich, der Umweltbericht wird entsprechend ergänzt.</p>

Nr.	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Unterlagen	Anschreiben vom	Eingang Amt 61	Relevante Hinweise, Bedenken	Abwägungsvorschlag
42					Trafos sollten soweit Wohngrundstück entfernt liegen, dass keine Geräuschbelästigung entsteht.	Wird nicht berücksichtigt. Die etwaigen Geräuschemissionen von nicht eingehausten Trafos sind im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplans nicht mit der notwendigen Genauigkeit zu bestimmen, da der Bebauungsplan aufgrund der gewünschten Flexibilität in der Umsetzung der durch ihn ermöglichten Vorhaben, keinen Festsetzungen zur Errichtung von Trafos trifft. Für den Fall, dass ein nicht eingehauster Trafo gebaut werden sollte, werden die möglichen Geräuschemissionen auf den Wohngrundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.
42					Bitte die Auswirkungen der Planung auf Fledermäuse prüfen.	Wird teilweise berücksichtigt. Der Umweltbericht wird um Aussagen zu möglichen Auswirkungen des Bebauungsplans auf Fledermäuse ergänzt.